

telbar nach seiner Wahl durch die Kurfürsten voll rechtsfähig handeln konnte. 1983 kam Bernd-Ulrich Hergemöller zu dem Schluss, dass hier „die Prinzipien gegenseitiger Konzessionen wirksam waren: Avignon nahm die faktische Außerkraftsetzung der päpstlichen Approbations- und Nominationsforderungen in Kauf, während Karl die päpstliche Politik in Italien akzeptierte, ohne gegen die wenig später erlassenen *Constitutiones Aegidianae* zu protestieren, die nichts anderes als die faktische Verwaltungsorganisation eines päpstlich-italischen Territorialstaates begründeten, und mit denen sich auch die Kurie jener auffälligen, in ihrem möglichen Zusammenhang noch verdeckten Kette von Rechts- und Verfassungsbestimmungen der Jahre 1355/57 anschloss, die von der *Maiestas Carolina* über die Habsburger Hausverträge und die *Joyeuse Entrée* zur Goldenen Bulle reichte“¹⁶. Hergemöllers These erscheint auf den ersten Blick plausibel, doch geben die Quellen keinerlei Hinweise auf mögliche Verhandlungen von Papst und Kaiser im Vorfeld der Goldenen Bulle (1355/1356) oder der Aegidianischen Konstitutionen (1357). Nichts schien bislang auf einen möglichen Zusammenhang zwischen diesen beiden Ordnungsentwürfen hinzuweisen, denen eine so eindrucksvoll lange Lebenszeit, bis 1806 bzw. 1816, beschieden war. Das Schweigen der Quellen im Vorfeld der Verhandlungen zum Nürnberger Reichstag war so eindrucklich, dass man bisweilen schon erwog, die Kurie möchte über das große Verfassungswerk des Reichs ebenso wenig informiert gewesen sein wie die von der Kurwürde ausgeschlossenen Habsburger¹⁷. Damit hatte man das spätmittelalterliche Informationswesen freilich unterschätzt: Auch wenn sich in Wien und in Avignon keine Exemplare der Goldenen Bulle erhalten haben, war man hier sichtlich gut informiert¹⁸. Und

16) Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der Goldenen Bulle Karls IV. (1983) S. 215 f. Hergemöllers These ist in der Forschung nicht weiter diskutiert worden; vgl. zuletzt Bernd SCHNEIDMÜLLER, Monarchische Ordnungen. Die Goldene Bulle von 1356 und die französischen Ordonnances von 1374, in: Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends, hg. von Johannes FRIED / Olaf RADER (2011) S. 324-335.

17) Jürgen MIETHKE, Die päpstliche Kurie des 14. Jahrhunderts und die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. von 1356, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim DAHLHAUS / Armin KOHNLE (1995) S. 437-450, hier S. 443-445; Peter MORAW, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica München, 16.-19. September 1986 (MGH Schriften 33/3, 1988) Bd. 3 S. 201-224.

18) Zum Zusammenhang der 'Goldenen Bulle' mit der Fälschung des *Privilegium maius* vgl. Alexander SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsbur-